

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.05.2004 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 06.05.2011.

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 07.06.2022.

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 22.05.2025.

§ 1

Rechtsstellung und Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) In der Gemeinde Trittau wird ein Seniorenbeirat durch eine Wahlversammlung gebildet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich und sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Trittauer Seniorinnen und Senioren in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepolitik. Er kann Stellungnahmen und Lösungsvorschläge erarbeiten, die die über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit leisten und Seniorensprechstunden abhalten. Er gibt der Gemeinde in der Regel jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Die Vertretung des Beirats zu Themen und Sachverhalten nach außen erfolgt jeweils durch ein vom Seniorenbeirat bestimmtes, aktives Gremiumsmitglied. Der Beirat stellt sicher, dass die Vertretung des Beirats gewährleistet ist.
- (5) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Trittau bestimmt die Art der Unterrichtung. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Trittauer Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Mitglieder der GV können auf Wunsch an Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (7) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Seniorenbeirat kommt nur zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder kandidieren.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Sollten keine Personen auf der Nachrückliste vorhanden sein, kann der Seniorenbeirat durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder kooptieren.

§ 3

Berufungsverfahren

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich zur Kandidatur aufrufen.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Trittauer Bürgerinnen und Bürger, die
 - am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens zwei Monaten mit Hauptwohnsitz in Trittau gemeldet sind,
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 - kein kommunales Amt wahrnehmen.
- (2) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der nach Abs. 1 bis zu einem bestimmten Stichtag vorgeschlagen wurde oder sich schriftlich beworben hat.

§ 5

Kandidatur

- (1) Die Kandidatenliste entsteht durch Vorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder durch schriftliche Bewerbung. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten muss schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt im Rahmen der Wahlversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde Trittau eingeladen werden.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Der Seniorenbeirat besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern.
- (2) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Gemeinde Trittau eingeladen werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Wahlberechtigten anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll die Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl wiederholt werden.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und zwei Stimmzähler/innen werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt im Anschluss ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (9) Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl kommen die gewählten Mitglieder zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für 4 Jahre:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Finanzen

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Entschädigungsverordnung Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld.
- (2) Die Gemeinde Trittau stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (3) Eine Erhebung von Eintrittsgeldern erfolgt nicht, da jede Person Zugang zu Angeboten der Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates erhalten soll.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 10 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 16.12.1996 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 06.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 07.06.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 22.05.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 07.05.2004

(Walter Nussel)
Bürgermeister